



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2017	Ausgabetag: 3. November 2017	Nummer 22
----------------------	-------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2017

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.
- gemäß § 50, Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50, Abs. 2, Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- gemäß § 50, Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Weiterhin besteht gemäß § 36, Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c, Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gem. § 36, Abs. 2 nur möglich soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gem. § 42, Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung Ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102, 103, 109, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.00 bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 17.45 Uhr,

oder im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
Montag bis Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag
jeden 1. Samstag im Monat

von 14.00 bis 18.00 Uhr,
von 09.30 bis 12.30 Uhr

eingelegt werden.

Kalkar, den 17.10.2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2017

Am **Donnerstag, dem 9. November 2017, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
3. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
4. Stellenplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
5. Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern
 - Anregung von Dr. Alexander Soranto Neu gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
6. Verlegen von Stolpersteinen im öffentlichen Raum der Stadt Kalkar
 - Anregung der Interessengemeinschaft „STOLPERSTEINE in Kalkar“ gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
7. Wiederaufstellung der in Kalkar befindlichen Skulpturen des Künstlerpaares Kubach-Wilmsen
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 10.10.2017
8. Mitteilungen
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Berichte aus den städtischen Gremien
12. Mitteilungen
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 26. Oktober 2017

Dr. Schulz
Bürgermeisterin
